



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG)**

---

#### **1. Ausgangslage**

Seit einigen Jahren besteht Revisionsbedarf im Bereich der Gastgewerbegesetzgebung. Sie ist eine der strengsten in der Schweiz und in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäss. Sowohl die Bezirke als Vollzugsorgane als auch die Branche wünschen sich eine liberalere Gesetzgebung und weniger Regulierung. Dies auch im Hinblick darauf, dass innovativen Konzepten im Gastgewerbe keine übermässigen bürokratischen Hürden in den Weg gelegt werden sollen, die dem Wirtschafts- und Tourismusstandort schaden. Ferner wird moniert, die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Bezirken sei nicht klar und teilweise ergäben sich Unterschiede im Vollzug. Das geltende Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GaG) stammt aus dem Jahr 1994.

Der Entwurf eines totalrevidierten Gastgewerbegesetzes orientiert sich an der Gastgewerbegesetzgebung des Kantons Glarus. Dessen totalrevidiertes Gesetz trat am 1. Januar 2023 in Kraft und ist damit das jüngste und eines der modernsten Gastgewerbegesetze der Schweiz. Ferner steht der Kanton Glarus dem Kanton Appenzell I.Rh. in politischer und wirtschaftlicher bzw. touristischer Hinsicht nahe.

Die Gastronomie bildet im Kanton Appenzell Innerrhoden einen wichtigen Leistungsträger im Tourismus. Seit der letzten Revision des heutigen Gastgewerbegesetzes fand eine Veränderung der Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung statt. Es etablierten sich immer mehr neue Gastgewerbe- und Beherbergungsformen, die vom klassischen Restaurationsbetrieb abweichen (Take-aways, Fast Food, Besenbeizen, Foodtrucks, Catering, Bed and Breakfast usw.). Dies führte zunehmend zu Unklarheiten hinsichtlich deren rechtlicher Behandlung durch die Bewilligungs- und Vollzugsbehörden. Auch in diversen anderen wesentlichen Bereichen stellen sich in der Praxis öfter Anwendungsfragen.

#### **Vorgehensweise**

Am 2. März 2026 erfolgte ein Austausch mit Vertretern der Bezirke und verschiedener Branchenverbände, um eine erste Einschätzung zur Stossrichtung der Vorlage zu erhalten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Rückmeldungen sind in die Vorlage eingeflossen.

#### **2. Wichtigste Revisionspunkte**

##### **Allgemeines**

Die Ausübung des Gastgewerbes soll weiterhin primär auf Gesetzesebene geregelt werden, da damit grundlegende Rechte und Pflichten der Bevölkerung festgelegt werden. Wenige Detailfragen sollen auf Verordnungsstufe oder durch die Standeskommission geregelt werden. Das Gastgewerbegesetz ist liberal, unbürokratisch und einfach auszugestalten, muss jedoch zugleich den öffentlichen Interessen wie dem Schutz der Jugend, der Gesundheit sowie der Wahrung von Recht und Ordnung gerecht werden. Als zentrales Kriterium für die Ausübung eines Gastgewerbes gilt neu die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort

und Stelle. Weiterhin besteht eine Patentpflicht, die bisherige Bewilligungspflicht für bestimmte Betriebsformen entfällt.

Die Rechtsanwendung soll praxisnah erfolgen, um eine einheitliche Behandlung innerhalb der Gastronomie sicherzustellen. Durch eine präzise Definition von Begriffen, Zuständigkeiten sowie Rechten und Pflichten sollen klare und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Beteiligten geschaffen werden. Es soll ausserdem weiterhin zwischen dem Gastgewerbe und dem Handel mit alkoholischen Getränken unterschieden werden. Der Bereich Spiel und Wetten entfällt künftig, da diese Thematik im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS, GS 935.500) geregelt wird.

### **Regelung neuer Gastronomieformen**

Einfache Imbissstände, Foodtrucks und Take-aways ohne Einrichtungen zum Konsum an Ort und Stelle bzw. mit maximal sechs Steh- oder Sitzplätzen und ohne Alkoholausschank sollen keiner Patentpflicht unterliegen. Cateringbetriebe benötigen kein Patent, solange sie ausschliesslich nicht öffentliche Anlässe beliefern bzw. sie Speisen und Getränke für solche bereitstellen. Beliefern sie auch öffentliche Anlässe, so sind sie patentpflichtig, wobei ein solches Patent keine Räumlichkeiten und Flächen benennt.

### **Beherbergung ist keine gastgewerbliche Tätigkeit**

Beherbergungsbetriebe benötigen nur dann ein Patent, wenn sie Speisen oder Getränke verkaufen. Die reine Beherbergung ohne Abgabe von Speisen und Getränken generiert unter gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten keinen speziellen Regelungsbedarf. Beherbergungsformen wie Frühstückspensionen, Bed and Breakfast oder das Vermieten von Wohnraum über Airbnb sollen nicht der Patentpflicht unterstehen, sofern ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke angeboten werden. Damit werden sie gleich behandelt wie kleine Imbissstände.

### **Keine Wirteprüfung**

Zukünftig soll auf eine kantonale Wirteprüfung verzichtet werden. Weiterhin müssen aber fachliche Kenntnisse nachgewiesen werden. Wie bisher sollen dazu die Module 1 «Gastgewerbliches Recht/Hygiene», 4 «Recht» und 6 «Küche» einer Fachschule von Gastrosuisse besucht und die bestandene Zertifikatsprüfung dokumentiert werden.

### **Klare Voraussetzungen für die Patenterteilung**

Die persönliche Voraussetzung soll Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bieten. Dabei wird im Gesetz detailliert aufgeführt, unter welchen Umständen diese Gewähr in der Regel gegeben ist. Eine Verweigerung soll bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Regelverstössen möglich sein.

### **Weitere Anpassungen**

Folgende Bereiche wurden ebenfalls geregelt:

- Ausbau des Jugendschutzes: Anpassung an die heute geltenden Standards;
- Schaffung klarer Rechtsgrundlagen für das Führen mehrerer Betriebe und Regelung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten inkl. Stellvertretungspflicht;
- Erfassung des Kleinhandels mit sämtlichen alkoholischen Getränken mittels einer Meldepflicht;
- Schaffung fundierter Rechtsgrundlagen für Verwaltungsmassnahmen, insbesondere für Verwarnungen und Zwangsschliessungen sowie klarere Regeln zum Entzug.

### **3. Auswirkungen auf den Kanton und die Bezirke**

Mit der vorliegenden Totalrevision zum Gastgewerbegesetz ergeben sich weder für den Kanton noch für die Bezirke substanzielle zusätzliche finanzielle und personelle Aufwendungen. Die Handhabung des neuen Gastgewerbegesetzes soll weniger Bürokratie verursachen.

#### **4. Vernehmlassung**

In der Vernehmlassung [...]

#### **5. Bemerkung zu den Änderungen**

##### **Titel**

Der Titel des Gesetzes fasst die beiden darin geregelten Bereiche zusammen, nämlich einerseits das Gastgewerbe und andererseits den Handel mit alkoholischen Getränken. Im Unterschied zum bisherigen Gesetz beschränkt sich der Titel nicht nur auf den Kleinhandel mit gebrannten Wassern. Er ist damit präziser. Schon der heute geltende Erlass umfasst implizit auch den Handel mit alkoholischen Getränken auf kantonaler Stufe. Als Kurztitel soll «Gastgewerbegesetz» beibehalten werden, die Legalabkürzung aber neu «GgG» lauten.

##### **Ingress**

Die Zuständigkeit für die Regelung des Gastgewerbes liegt bei den Kantonen. Im Ingress wird deshalb auf die allgemeine Gesetzgebungskompetenz der Landsgemeinde gemäss Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung, beziehungsweise Art. 29 nKV, verwiesen. Weiter wird auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) verwiesen, das bestimmte kantonale Regelungen fordert.

##### **Art. 1 Gegenstand und Zweck**

Der Gegenstand des Gesetzes umfasst das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. In Anlehnung an den Titel des Erlasses wird klargestellt, dass sich die Regelung nicht nur auf den Handel mit gebrannten Wassern, sondern auf alkoholische Getränke insgesamt bezieht. Der gesetzliche Zweck entspricht grösstenteils dem bisherigen Recht; neu wird jedoch der Schutz der Gesundheit ausdrücklich als zentrale Zielsetzung hervorgehoben. Im Unterschied zum früheren Recht wird der Vollzug des Bundesrechts nicht mehr erwähnt, da dieser lediglich eine untergeordnete Bedeutung für den vorliegenden Erlass hat.

##### **Art. 2 Ausübung eines Gastgewerbes**

Als Ausübung des Gastgewerbes gilt, wie bisher, die entgeltliche Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum vor Ort. Der Begriff «Getränke» umfasst sowohl alkoholische als auch alkoholfreie Getränke. Kleinstbetriebe mit maximal sechs Steh- oder Sitzplätzen werden neu nicht mehr in dieser Bestimmung von grösseren Betrieben abgegrenzt. Stattdessen erfolgt ihre systematisch stimmigere Einordnung unter den Ausnahmen von der Patentpflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. f).

Auch die Durchführung von Veranstaltungen, an denen Speisen und Getränke gegen Entgelt an einen unbestimmten Personenkreis abgegeben werden, etwa Festwirtschaften an öffentlichen Anlässen, Kränzli oder Partys mit Zutritt für ein breiteres Publikum, fällt weiterhin unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Dies entspricht im Wesentlichen der bisherigen Praxis.

Nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit gilt hingegen das bloße Zurverfügungstellen von Räumen oder Plätzen zum Konsum von Speisen und Getränken. Ebenfalls nicht mehr als gastgewerbliche Tätigkeit gilt künftig die reine Beherbergung von Gästen. Beherbergungsbetriebe unterstehen dem Gastgewerbegesetz nur noch dann und insoweit, als sie Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle anbieten.

##### **Art. 3 Handel mit alkoholischen Getränken**

Der gesamte Handel mit alkoholhaltigen Getränken untersteht dem Gastgewerbegesetz, wobei der Begriff des Handels genauer definiert wird. Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt ausschliesslich der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken (wie Wein oder Bier) sowie mit gebrannten Wassern (wie Spirituosen). Nicht erfasst ist der Grosshandel, womit die Abgabe an Wiederverkäufer sowie an Betriebe gemeint ist, die gebrannte Wasser in ihrem Produktionsprozess weiterverwenden. Jeder andere Handel, einschliesslich des Ausschanks, gilt als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 3 und 4 Alkoholgesetz). Der Grosshandel ist reine Warenlogistik ohne Konsumbezug und wird umfassend durch das eidgenössischen Alkoholgesetz geregelt.

#### **Art. 4 Departement**

Das zuständige Departement, aktuell das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (JPMD), führt weiterhin die kantonale Aufsicht über die Bezirke hinsichtlich deren Vollzugstätigkeit und der korrekten Anwendung der gastgewerberechtlichen Bestimmungen. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass das Departement zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung auch Weisungen und Richtlinien erlassen kann. Solche Vorgaben dienen insbesondere der Klärung von Auslegungsfragen, etwa betreffend die Anwendung der Bestimmungen des Passivraucher-schutzgesetzes.

Abs. 2 soll die Möglichkeit schaffen, dass Unterhaltungsanlässe aus Pietätsgründen untersagt werden können. Dies soll in erster Linie bei staatlich angeordneter Trauer erfolgen.

#### **Art. 5 Gewerbepolizei**

Für detaillierte Fragen im Bereich Aufsicht und Vollzug soll das für die Gewerbepolizei zuständige Amt zur Verfügung stehen. Es soll die Einhaltung von gewerbe- und wirtschaftsrechtlichen Vorschriften überwachen und dabei das Departement beraten und unterstützen.

#### **Art. 6 Bezirke**

Wie bisher sind die Bezirke zuständig für den Vollzug der Vorschriften über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken. Diese kommunale Vollzugszuständigkeit ist sachgerecht und hat sich bewährt. Die Bezirke sollen ihre Vollzugsaufgaben intern frei organisieren können. Heute ist die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug des Patents explizit dem Bezirksrat zugewiesen.

Zur besseren Abgrenzung werden die wichtigsten Vollzugsaufgaben der Bezirke im Gesetz neu einzeln aufgezählt. Die Bezirke sind insbesondere zuständig für die Erteilung und den Entzug von Patenten, die Festsetzung und den Bezug der Abgaben auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken und die Beaufsichtigung der Betriebe, d. h. sie haben zu überwachen, ob deren Tätigkeit ordnungsgemäss erfolgt und bei Abweichungen einzuschreiten. Auch soll es möglich sein, Auflagen bei bereits erteilten Patenten erteilen zu können (z.B. im Zusammenhang mit der Betriebsführung gemäss Art. 16). Vor der Erteilung eines Patents ist, entsprechend der heutigen Regelung, stets die Stellungnahme der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen kantonalen Behörden einzuholen. Bei betrieblichen Änderungen, insbesondere bei Neu- oder Umbauen oder Neueröffnungen soll ebenfalls eine Überprüfung möglich sein.

Sodann wird mit Abs. 2 eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Bezirke daneben auch andere Amtsstellen, z. B. die Kantonspolizei oder das Arbeitsamt, konsultieren können. Auf die obligatorische Einholung einer Stellungnahme der Stelle für Suchtprävention wird verzichtet.

#### **Art. 7 Patentpflicht**

Es wird als Grundsatz festgehalten, dass die Ausübung eines Gastgewerbes gemäss Art. 2 einer Patentpflicht unterliegt. Das Patent ist die Bewilligung zur Ausübung einer gastgewerblichen

Tätigkeit im Sinne des Gastgewerbegesetzes. Es bestehen jedoch Ausnahmen, die in Art. 8 abschliessend geregelt werden. Ebenfalls festgehalten wird die Möglichkeit von Auflagen und Bedingungen sowie Befristungen eines Patents (Abs. 2). Sodann wird mit Abs. 3 ermöglicht, Patente provisorisch zu erteilen, wenn gewisse Voraussetzungen im Zeitpunkt der Gesuchstellung noch nicht erfüllt sind, von deren Erfüllung jedoch in absehbarer Zeit ausgegangen werden kann. Zu denken ist hier insbesondere an noch ausstehende Unterlagen oder Berichte. Mit dem provisorischen Patent wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin in der Regel eine Frist gesetzt, um die fehlenden Voraussetzungen zu erfüllen. Bei Nichterfüllen fällt das provisorische Patent automatisch dahin.

### **Art. 8 Ausnahmen**

Abs. 1 führt abschliessend die Betriebe auf, die zwar eigentlich eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben, aber keines Patentes bedürfen. Es handelt sich dabei um Betriebe, bei denen keine zusätzliche, über die Lebensmittelkontrolle hinausgehende, staatliche Aufsicht erwartet wird. Im Zuge der Revision wurden die Begrifflichkeiten aktualisiert, konkretisiert und präzisiert. Als Abgrenzungskriterien für eine Befreiung von der Patentpflicht dient wie im geltenden Recht im Wesentlichen insbesondere der soziale Charakter des Betriebs bzw. keine Abgabe von Speisen und Getränken an einen grösseren unbestimmten Personenkreis (Bst. a - e).

Weitere Ausnahmen bestehen wie bisher für Kleinbetriebe, die maximal sechs Steh- und Sitzplätze aufweisen und keine alkoholischen Getränke abgeben (Bst. f), sowie, im Zusammenhang mit der Regelung neuer Gastronomieformen, für Beherbergungsbetriebe, die nur Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten (Bst. i). Auch sollen Alp- und Landwirtschaftsbetriebe (bisher Alpbetriebe) von der Patentpflicht ausgenommen sein, wenn die Abgabe von Speisen vor Ort und alkoholfreien Getränken zur Hauptsache der Direktvermarktung von eigenen Produkten dient (Bst. g). Somit können auch Frühstückspensionen und Bed-and-Breakfast-Betriebe, für die bisher eine Bewilligung verlangt wurde, ohne Patent betrieben werden, sofern sie ausschliesslich Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten. Cateringbetriebe benötigen kein Patent, solange sie ausschliesslich nicht öffentliche Anlässe beliefern bzw. sie Speisen und Getränke für solche bereitstellen. Neu sollen auch das Anbieten von Speisen und alkoholfreien Getränken mittels Automaten sowie gemeinnützige Gelegenheitswirtschaften (der Anlass dient nicht der Gewinnerzielung, sondern einem Verein, einer sozialen/kulturellen Organisation oder wohlthätigen Zweck) von der Patentpflicht ausgenommen sein.

Für die von der Patentpflicht ausgenommenen Betriebe gelten, vorbehältlich anderer Regelungen, sachgemäss die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (Abs. 3).

Neu werden Lokale von Vereinen nur noch auf Gesuch hin und unter abschliessenden Voraussetzungen von der Patentpflicht befreit (Abs. 2). Dies, um Vereinsgründungen zwecks Umgehung der Patentpflicht entgegenzuwirken. Zusätzlich zu den bereits unter geltendem Recht genannten Voraussetzungen für die Befreiung von der Patentpflicht wird neu auch verlangt, dass die Lokale nach aussen hin nicht wie ein Gastgewerbebetrieb in Erscheinung treten (Bst. d).

Absatz 3 stipuliert eine Meldepflicht gegenüber dem Bezirk und erklärt die Bestimmungen des Gesetzes auch für nicht patentpflichtige Gastgewerbebetriebe als sachgemäss anwendbar. So sind beispielsweise Angebote im Bereich Bed-and-Breakfast melde-, aber nicht patentpflichtig.

### **Art. 9 Geltung**

In Bezug auf die persönliche Geltung des Patents bleibt die Regelung im Grundsatz unverändert. Es lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person. Das Patent ist unter anderem von Voraussetzungen abhängig, die nur eine natürliche Person erfüllen kann (vgl. Art. 10 Abs. 1 und 2).

Hinsichtlich der Bewilligungsarten wurden die Bestimmungen des geltenden Gastgewerbegesetzes ergänzt. Dieses sieht heute zwar vor, dass Bewilligungen zur Ausübung des Gastgewerbes sich auf einen bestimmten Betrieb beziehen, verlangt aber gleichzeitig, dass sie in der Regel auf unbestimmte Zeit ausgestellt werden. Es wird heute sodann eine Vielzahl von zeitlich begrenzten Festwirtschaftsbewilligungen ausgestellt. Im revidierten Gastgewerbegesetz ist deshalb die Möglichkeit der Erteilung eines Patents für einen bestimmten dauerhaften oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb ausdrücklich vorgesehen (z.B. ein «Pop-Up Betrieb»). Dadurch hat die Patentpflicht für Gelegenheitswirtschaften eine klare Rechtsgrundlage.

In Abs. 3 findet sich wie bisher die Möglichkeit, dass ein Gastgewerbebetrieb nach Versterben des Patentinhabers oder der Patentinhaberin zeitlich befristet weitergeführt werden kann. Zu denken ist hier z. B. an Familienmitglieder innerhalb eines Familienbetriebs. Der Personenkreis ist jedoch nicht eingeschränkt. Wie bis anhin wird das Patent nur auf einen bestimmten Betrieb einer bestimmten Person ausgestellt, weshalb auch alle Änderungen hinsichtlich Tätigkeiten und Räumlichkeiten bzw. Flächen bewilligungspflichtig sind (Abs. 4 sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. h). Bei baulichen Änderungen wird zudem eine Baubewilligung benötigt. Eine Ausnahme stellt das Catering dar, wo die Lieferung oder Bereitstellung von Speisen und Getränken an öffentliche Anlässe nicht an fixe Räumlichkeiten und Flächen gebunden ist (Abs. 5). Da das Patent auf eine Person lautet, ist es nicht übertragbar. Zusätzlich wurde in Abs. 6 die Meldepflicht bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit aufgenommen.

#### **Art. 10 Persönliche Voraussetzungen**

Ein Patent für die Ausübung eines Gastgewerbes erhält, wer die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet. Dies erfordert einerseits neben der Handlungsfähigkeit (Abs. 1 Bst. a) den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Abs. 1 Bst. b), fachlicher Kenntnisse (Abs. 1 Bst. c) und andererseits das Erfüllen der wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Führung eines gastgewerblichen Betriebs (Abs. 1 Bst. c). Das heisst, es dürfen keine offenen Betreibungen bzw. Verlustscheine, die ihren Grund in der Nichtbezahlung von Löhnen, öffentlichen Abgaben usw. haben, bestehen. Die offenen Forderungen müssen mit einer gastwirtschaftlichen Betriebsführung im Zusammenhang stehen. Des Weiteren darf die gesuchstellende Person in den letzten drei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen rechtliche Vorschriften in Bereichen, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen, verstossen haben (Abs. 1 Bst. d). Zwecks Vermeidung von Umgehungen soll auch kein Patent an jemanden erteilt werden, der oder die in einem Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis zu einer Person steht, die sich solche Regelverstösse hat zu Schulden kommen lassen (Abs. 1 Bst. e).

Ein Abhängigkeits- oder Weisungsverhältnis (Arbeitsvertrag, Franchisingvertrag usw.) kann im Rahmen der Bewilligungserteilung z. B. mittels Fragebogen ermittelt werden. Die Bewilligungspraxis soll allerdings im Sinne des Gesetzes nicht restriktiv sein. Eine Verweigerung hat sich auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Regelverstösse zu beschränken. Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung des Patents zur Ausübung des Gastgewerbes sind jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die hierfür zuständigen Bezirke können alle kantonalen Amtsstellen konsultieren, soweit deren Aufgabenbereiche betroffen sind (Art. 6 Abs. 2). Der bisherigen Praxis entsprechend ist neu im Gesetz verankert, dass dem Bewilligungsgesuch ein aktueller Strafregisterauszug (relevant ist der Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) beizulegen ist. Ebenfalls verlangt werden ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis und Betreibungsregisterauszüge, und zwar über die letzten drei Jahre. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Betreibungsregisterauszüge nur Auskünfte über Betreibungen in einem Betreibungskreis geben und deshalb bei einem Umzug in einen anderen Betreibungskreis die bestehenden Betreibungen nicht übertragen wer-

den. Es soll mit dieser Bestimmung also vermieden werden, dass ein Gesuchsteller durch Umzug in einen anderen Kanton seine betriebsrechtliche Vergangenheit verschleiern kann (Abs. 2).

Dem Leitgedanken einer liberalen, einfachen und unbürokratischen Revision entsprechend, wird auf die kantonale Wirteprüfung als Voraussetzung für die Ausübung des Gastgewerbes verzichtet. Aus der Praxis ergibt sich kein weiterer Grund für eine derart weitgehende Massnahme im Kanton, zumal die Qualität der gastronomischen Dienstleistungen insgesamt keine nennenswerten Klagen verursacht.

Weiterhin soll ein Gesuchsteller oder eine Gesuchstellerin aber den Nachweis für gastronomische Fachkenntnisse erbringen. Damit soll die Eintrittsschwelle in das Gastgewerbe bewusst höher gelegt werden als in verschiedenen Kantonen, die keine Ausbildung für die Führung eines Gastgewerbebetriebs voraussetzen (Uri, Schwyz, Zürich, Zug, Appenzell A.Rh., Graubünden, Neuenburg).

Nebst den einzureichenden Unterlagen (Abs. ) soll die Standeskommission auch die Anforderungen für den Nachweis der fachlichen Kenntnisse festlegen. Analog der heutigen Regelung im Standeskommissionbeschluss über den Fähigkeitsausweis für den Wirteberuf (GS 931.301) soll dieser wie folgt erbracht werden:

- a) bestandener Abschluss der Ausbildung für den Wirteberuf der Fachschulen der Gastrosuisse, der Hotellerie Suisse oder der Hotel & Gastro Union;
- b) bestandene Prüfung einer Fachschule der Gastrosuisse für die Module 1 «Gastgewerbliches Recht/Hygiene», 4 «Recht», und 6 «Küche» der berufsbegleitenden Ausbildung;
- c) bestandene andere Wirtfachprüfung, sofern diese den Anforderungen nach lit. a oder b entspricht.

#### **Art. 11 Betriebliche Voraussetzungen**

Die betrieblichen Voraussetzungen werden im Gesetz weiterhin konkret umschrieben. So wird festgehalten, dass gastgewerbliche Räume, Anlagen und Einrichtungen den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und die Lärmschutzbestimmungen einhalten müssen (Abs. 1). Vor der Erteilung eines Patents ist, entsprechend der heutigen Regelung, stets die Stellungnahme der für die Bereiche Lebensmittel und Brandschutz zuständigen Behörden einzuholen (Art. 6 Abs. 2). Gesetzlich verankert wird, dass gastgewerbliche Betriebe ihrer Grösse und Art entsprechende Toiletten anbieten müssen, was heute der Vollzugspraxis entspricht (Abs. 2).

Um zu verhindern, dass eine nicht gesetzeskonforme Erweiterung oder Umnutzung des Betriebs erfolgt, wird ausdrücklich festgehalten, dass Projektunterlagen (Pläne, Baubeschrieb usw.) für Neu- und Umbauten gastgewerblicher Räume, Anlagen und Einrichtungen (inkl. Gartenwirtschaften) den Bezirken vorgängig zur Kenntnis zu bringen sind (Abs. 3). Dabei handelt es sich nicht um einen Schritt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, sondern um eine gesonderte Meldepflicht an die Bezirke. Diese können somit frühzeitig beratend Einfluss nehmen und die Patentvoraussetzungen überprüfen.

Die Standeskommission wird zudem in Abs. 4 ermächtigt, Normen oder Richtlinien anerkannter Fachverbände für verbindlich zu erklären. Zu denken ist hierbei z. B. an die Richtlinien von Gastrosuisse im Zusammenhang mit Lebensmittelrecht und -hygiene oder Arbeitssicherheit oder die bereits heute zur Anwendung kommenden Richtlinien der Planungshilfe für Gastwirtschaftsbetriebe der Schweizerischen Lebensmittelinspektoren oder Brandschutzvorschriften.

## **Art. 12 Grundsatz Öffnungszeiten**

Im Sinne des besseren Verständnisses werden neu nicht mehr wie bisher die Schliessungszeiten, sondern die Öffnungszeiten gastgewerblicher Betriebe geregelt. Die Öffnungszeiten entsprechen der heutigen Praxis inkl. Karenzfrist bzw. werden am Wochenende um eine Stunde neu bis 03.00 Uhr verlängert. Als Ausnahmeregelung sollen die Öffnungszeiten nicht für beherbergte Gäste gelten (Abs. 2). Übernommen wurde die bisherige Regelung, wonach Unterhaltungsanlässe im Freien ab 20.00 Uhr durch den Bezirk bewilligt werden müssen und ab 23.00 Uhr nicht gestattet sind (Abs. 3). Ausnahmen (Verlängerungen) sind nicht möglich.

## **Art. 13 Verlängerungen**

Die Bezirke können dauernde Verlängerungen der Öffnungszeiten bewilligen, sofern Jugendschutz, öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (Abs. 1). Sie können auch in Einzelfällen eine Verlängerung bzw. Aufhebung der Öffnungszeiten bewilligen (Abs. 2). Um die Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes zu gewährleisten, können die Verlängerungsbewilligungen mit Auflagen verbunden werden (Abs. 3).

## **Art. 14 Verkürzungen**

Die Bezirke haben wie bisher die Möglichkeit, von den in Art. 12 geregelten ordentlichen Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe abweichende, kürzere Öffnungszeiten anzuordnen, wenn der Jugendschutz oder die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern.

## **Art. 15 Freinächte**

Die Regelung der Freinächte entspricht inhaltlich weitgehend den geltenden Bestimmungen, wird insgesamt jedoch übersichtlicher strukturiert und begrifflich klarer gefasst. Freinächte sollen sich, dem allgemeinen Verständnis folgend, auf sämtliche gastgewerblichen Betriebe im ganzen Kanton, den Bezirken oder einer Ortschaft beziehen. Mangels Bedarf ist in Abs. 1 der Nationalfeiertag nicht mehr aufgeführt.

Für die Bewilligung von Freinächten sieht die Vorlage eine Kaskade vor, welche eine angemessene Bewilligungspraxis entlang der Auswirkungen und Immissionen sicherstellen soll:

1. Der Bezirk bewilligt Freinächte für geschlossene Gesellschaften (Art. 6 Abs. 1 lit. e);
2. Das zuständige Departement genehmigt auf Antrag hin Freinächte für einzelne Betriebe (Art. 15 Abs. 2);
3. Der Kanton kann für bestimmte Anlässe überbetriebliche Freinächte festlegen, so beispielsweise für das Ländlerfest oder im September 2024 für das eidgenössische Jubiläumsschwingfest.

## **Art. 16 Betriebsführung**

In diesem Artikel werden die Rechte und Pflichten des Patentinhabers oder der Patentinhaberin in Bezug auf die Betriebsführung aufgeführt, nämlich die Durchsetzung des Jugendschutzes, der Schutz der Gesundheit der Gäste und des Personals sowie die Gewährleistung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Abs. 1). Personen, die ihren Aufforderungen nicht Folge leisten, können von ihnen unter Mithilfe der Polizei weggewiesen werden (Abs. 2). Patentinhaber oder Patentinhaberinnen haben sicherzustellen, dass die unmittelbare Umgebung nicht durch übermässige Einwirkungen beeinträchtigt wird. Zu denken ist dabei z. B. an Lärmbelästigungen durch Gäste oder deren Fahrzeuge oder an Geruchsmissionen durch Abfall (Abs. 3). Neu soll es möglich sein, betriebliche Auflagen bei wiederholtem Anlass zum Einschreiten wegen Lärm anzuordnen (Abs. 4). Es soll auch festgehalten werden, dass der Patentinhaber oder die Patentinhaberin für das Verhalten der im Betrieb tätigen Personen die Verantwortung trägt (Abs. 5). Damit kann sichergestellt werden, dass Auflagen zur Betriebsführung durch den Inhaber beaufsichtigt und überwacht werden (siehe hierzu auch Art. 17 Abs. 1), auch wenn dieser nicht immer

vor Ort sein muss. Bei Abwesenheiten hat der Patentinhaber bzw. die Patentinhaberin eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen (Abs. 6).

### **Art. 17 Mehrere Betriebe und Stellvertretung**

In der Branche lässt sich das Bedürfnis feststellen, dass mehrere Gastrobetriebe unter einer Leitung an mehreren Standorten geführt werden können. Im geltenden Gastgewerbegesetz fehlt dafür eine klare Rechtsgrundlage. Es bestand grundsätzlich die eher restriktive Praxis, dass die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber selber in ausreichendem Umfang vor Ort präsent sein musste, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an die Betriebsführung zu gewährleisten. Neu wird eine explizite Regelung im Gesetz vorgesehen, die es einer Person ermöglicht, Inhaberin mehrerer Patente zu sein. Für jeden Betrieb, den sie nicht selber führen kann, hat sie jedoch einen verantwortlichen Betriebsleiter oder eine verantwortliche Betriebsleiterin als Stellvertretung einzusetzen, die der zuständigen Bewilligungsbehörde zu melden ist (Abs. 1).

Auch bei persönlichen Abwesenheiten hat der Patentinhaber bzw. die Patentinhaberin eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Länger als vier Wochen dauernde Abwesenheiten sind der zuständigen Behörde zu melden (Abs. 2). Den Stellvertretungen kommen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Patentinhabern zu, die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes trägt jedoch der Patentinhaber oder die Patentinhaberin (Abs. 3). Kommen die Stellvertretungen den gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung nicht nach, kann dies den Entzug des Patents zur Folge haben. So kann ein rechtsgleicher Vollzug gewährleistet und ein Unterlaufen der Anforderung an die Betriebsführung verhindert werden.

Stellvertretungen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Patentinhaber, die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch beim Patentinhaber. Es ist deshalb nicht nötig, dass die Stellvertreter ebenfalls die persönlichen Voraussetzungen von Art. 10 erfüllen müssen. Art. 17 Abs. 2 betont die Gesamtverantwortung des Patentinhabers oder der Patentinhaberin für alle wirtschaftlichen Belange in ihren Betrieben.

### **Art. 18 Bewirtung von Kindern und Jugendlichen**

Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich nach 22.00 Uhr nur in Begleitung von Erwachsenen in gastgewerblichen Betrieben aufhalten. Im bisherigen Erlass liegen diese Schwellenwerte bei 15 Jahren und bei 20 Uhr. Die gesellschaftlichen Entwicklungen in den vergangenen dreissig Jahren lassen diese Lockerungen zu. Die für den Betrieb verantwortliche Person hat, z. B. in Form einer Ausweiskontrolle, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung eingehalten wird. Von dieser Regelung sind Jugendlokale ausgenommen, welche gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 2 Abs. 1 auch unter den Begriff der gastgewerblichen Tätigkeit fallen, von der Patentpflicht aber ausgenommen sind. Gemäss Art. 8 Abs. 3 ist ein Jugendlokal aber nicht von den Vorschriften des Jugendschutzes befreit.

### **Art. 19 Alkoholfreie Getränke**

Diese Bestimmung sieht vor, dass in gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke preisgünstiger oder zum gleichen Preis angeboten werden müssen als bzw. wie das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (sogenannter Sirupartikel). Wie bei Tabakwaren beeinflusst auch bei alkoholischen Getränken der Preis das Konsumverhalten. Insbesondere bei Jugendlichen in Ausbildung, die über ein beschränktes Budget verfügen, darf der Zusammenhang zwischen Preis und konsumiertem Getränk auch heute nicht ausser Acht gelassen werden.

### **Art. 20 Alkoholabgabeverbote**

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren bleibt wie im bisherigen Recht verboten. Präzisierend wurde in Buchstabe b hinzugefügt, dass es sich um gebranntes Wasser zu Trinkzwecken handelt und dass auch verdünnte Getränke auf Basis von gebrannten Wassern, sogenannte Alcopops, unter dieses Verbot fallen (Abs. 1 Bst. b). Das geltende Recht sieht ein Abgabeverbot an betrunkene, psychisch oder geistig kranke sowie alkohol- oder drogenabhängige Personen vor. Wann eine Krankheit oder eine Abhängigkeit gegeben ist, lässt sich vor Ort kaum feststellen. Diese Bestimmung erweist sich daher als unpraktikabel und wurde deshalb angepasst bzw. auf offensichtliche Fälle von Betrunkenen oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen eingegrenzt (Abs. 1 Bst. c). Im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes wird die Abgabe alkoholischer Getränke mittels allgemein zugänglichen Automaten (also solche ohne Alterskontrolle) ausdrücklich verboten. Sodann wird im Gesetz verankert, dass sich Personen beim Erwerb von alkoholischen Getränken auf Verlangen beim Personal ausweisen müssen (Abs. 2). Massgebliche Beurteilungsgrundlage für das Verkaufspersonal ist das äussere Erscheinungsbild der Käuferin oder des Käufers.

Die Alterslimiten für die Abgabe von alkoholischen Getränken ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art. 41 Abs. 1 Bst. i AlkG und Art. 14 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände) und werden der Klarheit und Vollständigkeit halber im Gesetz aufgeführt.

#### **Art. 21 Rauchen in Innenräumen**

Im geltenden Gastgewerbegesetz findet sich zum Rauchen in den Lokalitäten nur am Rande im Zusammenhang mit der Patentpflicht eine Regelung. Diese verlangt die Einreichung eines Gesuchs beim Bezirk. In der vorliegenden Bestimmung wird in Form eines eigenen Artikels deutlicher verankert, dass für das Rauchen in Innenräumen die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (Passivraucherschutzgesetz) gelten. Dieses untersagt grundsätzlich das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen (Art. 2 Abs. 1 Passivraucherschutzgesetz). In Restaurants, Hotels, Cafés, Bars, Nachtclubs, Besenbeizen usw. gilt demzufolge ein Rauchverbot. Das Passivraucherschutzgesetz sieht jedoch die Möglichkeit für zwei Ausnahmen vor: Raucherräume (Art. 2 Abs. 2 Passivraucherschutzgesetz) und Raucherlokale (Art. 3 Passivraucherschutzgesetz).

Beide Ausnahmen sollen wie bisher unverändert erlaubt sein. Raucherlokale (Raucherbetriebe) und Raucherräume (Fumoirs) sind im Kanton seit dem Inkrafttreten des Passivraucherschutzgesetzes im Juni 2010 gestattet. Raucherlokale sind gemäss Art. 3 Passivraucherschutzgesetz bewilligungspflichtig. Raucherräume können ebenfalls einer Bewilligungspflicht unterstellt werden (Art. 4 Passivraucherschutzgesetz). Dies erweist sich als zweckmässig, zumal auch die Raucherräume gemäss Passivraucherschutzgesetz bestimmten Voraussetzungen zu genügen haben.

#### **Art. 22 Gästekontrolle**

Eine Gästekontrolle soll nicht Pflicht sein (Abs. 1), ein Patentinhaber soll dazu aber berechtigt sein. Vorbehalten bleiben die Meldepflichten von ausländischen Gästen gemäss Bestimmungen des Ausländerrechts (Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration) und die Bestimmungen zur Erhebung von Kurtaxen gemäss Art. 6 ff. des Tourismusförderungsgesetz sowie Art. 4 ff. Tourismusförderungsverordnung (Abs 2). Immer wieder tauchten Fragen zur Aufbewahrungsfrist der Daten auf den Meldescheinen auf. Gemäss Art. 35 Datenschutz-, Informations- und Archivgesetz (DIAG) sind Daten, die nicht ins Landesarchiv gehen, sind so lange aufzubewahren, als sie für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Bedeutung sind. In Abs. 5 wird die Kompetenz, die Details zur Bearbeitung und Aufbewahrung von zu bearbeitenden Personendaten näher zu regeln, an die Standeskommission delegiert.

### **Art. 23 Patentpflicht**

Das geltende Gastgewerbegesetz erklärt heute nur den Kleinhandel mit gebrannten Wassern gemäss den Vorschriften des Alkoholgesetzes des Bundes als bewilligungspflichtig. Hinsichtlich der Voraussetzungen für den Handel mit den übrigen, d. h. ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen, alkoholischen Getränken (Bier, Wein usw.) weist es keine Regelung auf. Dies verursachte im Vollzug immer wieder Klärungsbedarf in Bezug auf die Rechtslage, weshalb neu sämtliche alkoholischen Getränke vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst werden und nicht nur gebranntes Wasser. Die Abgabe von alkoholischen Getränken in Gastwirtschaften oder Gelegenheitswirtschaften zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss Art. 7 ff. Der Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken erfordert gemäss Art. 41a Abs. 1 AlkG eine Bewilligung (Patent). Dies wird in Abs. 1 der Klarheit halber nochmals festgehalten. Bewilligungsbehörde ist der Bezirk (Art. 5 Abs. 1 Bst. a). Für den Kleinhandel mit ausschliesslich durch natürliche Vergärung gewonnenen alkoholischen Getränken ist hingegen keine Patentpflicht vorgesehen, jedoch wird eine Meldepflicht eingeführt (Abs. 3). Dadurch lässt sich die erforderliche Kontrolle, insbesondere die Einhaltung des Jugendschutzes, besser gewährleisten. Ohne Meldepflicht in diesem Bereich haben die Behörden keinen Überblick über die bestehenden Handelsbetriebe im Kanton. Auch das Patent für den Handel mit alkoholischen Getränken kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Abs. 2).

### **Art. 24 Geltung**

Analog dem Gastgewerbe lautet auch das Patent für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken auf die für die Betriebsführung verantwortliche natürliche Person.

### **Art. 25 Voraussetzungen**

Wie beim Patent zur Ausübung des Gastgewerbes ist auch beim Handel mit gebrannten Wassern die Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit Grundvoraussetzung für die Erteilung des Patents. Wann diese Gewähr in der Regel gegeben ist, wird präzisierend aufgeführt. Inhaltlich decken sich die Voraussetzungen weitgehend mit denjenigen des geltenden Rechts.

### **Art. 26 Handelsverbote**

Die Abgabeverbote für alkoholische Getränke werden mit dieser Bestimmung auch hinsichtlich von Verkaufslokalen präzisiert und im Sinne eines verbesserten Jugendschutzes erweitert. Buchstabe a verweist bezüglich des Verbots der Abgabe von gebrannten Wassern zu Trinkzwecken auf Art. 41 Abs. 1 AlkG. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren soll auch für den Handel explizit verboten sein (Abs. 1 Bst. b).

Das bereits bestehende Verbot der Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren wird sodann ergänzt mit den sogenannten Alcopos (Abs. 1 Bst. c). Auch die Abgabe alkoholischer Getränke über allgemein zugängliche Automaten ist verboten (Abs. 1 Bst. e). Jugendliche haben auch in Verkaufslokalen beim Erwerb alkoholischer Getränke immer einen Ausweis vorzuweisen (Abs. 2). Das Alkoholgesetz des Bundes sieht unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene Ausnahmen zum Handelsverbot im Bereich gebranntes Wasser vor, wie beispielsweise auf Strassen und Plätzen oder zu Werbezwecken (Art. 41 Abs. 2 AlkG). Die Bezirke werden hierfür als zuständige Behörde definiert. Zudem werden die Degustationen der Klarheit halber als einer jener Fälle ausdrücklich aufgeführt, die gemäss Art. 41 Abs. 2 des Alkoholgesetzes vom Abgabeverbot ausgenommen sind (Abs. 3).

### **Art. 27 Gebühren**

Diese Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen im Gastgewerbewesen. Diese haben kostendeckend zu sein (Abs. 1) und sind von

den Verursachern zu tragen (Abs. 2). Zu denken ist hier an Gebühren, zu denen auch Aufwendungen im Vorfeld, wie Einfordern und Prüfen von Unterlagen, gehören oder an die Vornahme von Kontrollen. Der Rahmen sowie die Höhe der Gebühren ist in einer Verordnung festzulegen (Abs. 3).

### **Art. 28 Abgabe auf gebrannten Wassern zu Trinkzwecken**

Gemäss Art. 41a Abs. 6 AlkG haben die Kantone für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken eine Abgabe zu erheben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäftsbetriebs bemisst. Der Ausschank gilt auch als Kleinhandel (Art. 39 Abs. 4 AlkG). In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass für den Ausschank und den Handel mit gebrannten Wassern eine einmalige Abgabe zu entrichten ist (Abs. 1). Damit werden die Gastgewerbebetriebe und Handelsbetriebe gleichbehandelt. Der Höchstbetrag der Abgabe wird auf 2500 Franken festgelegt.

### **Art. 29 Festsetzung der Abgaben**

In dieser Bestimmung werden die Modalitäten bei der Festsetzung der Abgabe geregelt. Bei den Patentinhaberinnen und Patentinhabern können für die Ermittlung der Abgabenhöhe die notwendigen Unterlagen eingefordert werden (Abs. 1). Erfolgt ein Wechsel bei der Inhaberschaft, ist von den neuen Patentinhaberinnen und Patentinhabern wieder eine einmalige Abgabe zu entrichten (Abs. 2). Bei einer Vergrösserung des Betriebs ist die Gebühr sodann anzupassen (Abs. 3). Diese Regelungen entsprechen weitgehend der bisher gelebten Praxis. Die Abgaben fallen den Bezirken zu.

### **Art. 30 Kontrolle**

Damit die Vollzugsorgane im Gastgewerbewesen ihre Aufgaben wahrnehmen können, ist erforderlich, dass sie jederzeit (auch unangemeldet) Kontrollen vor Ort vornehmen können und ihnen dazu der Zugang zu sämtlichen Betriebseinrichtungen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen jederzeit gewährt wird. Für diese Befugnis wird neu eine Rechtsgrundlage geschaffen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung. Detaillierte Regelungen der zu den Kontrollen sollen durch den Grossen Rat geregelt werden.

### **Art. 31 Patententzug**

Die Bestimmung sieht vor, dass das Patent grundsätzlich zu entziehen ist, wenn Entzugsgründe vorliegen. Die Entzugsgründe werden konkreter und kohärent gefasst:

- Nichterfüllen der persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen gemäss Art. 10 ff. und 25 (Abs. 1 Bst. a);
- Verursachung übermässiger Immissionen (Abs. 1 Bst. b);
- wiederholt und schwere Verstösse gegen das Lebensmittelrecht (Abs. 1 Bst. c);
- Verstoss gegen Auflagen (Abs. 1 Bst. d);
- wiederholter Konsum oder Handel mit illegalen Betäubungsmitteln im Betrieb (Abs. 1 Bst. e);
- wiederholtes illegales Glückspiel im Betrieb (Abs. 1 Bst. f);
- Nichtnachkommen der Pflichten dieses Gesetzes gemäss Art. 16 ff. und Art. 25 ff. (Abs. 1 Bst. g).

Beim Entzug ist dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. In Abs. 2 wird deshalb bestimmt, dass in leichten Fällen sowie bei erstmaligen Pflichtversäumnissen eine Verwarnung oder eine Auflage bzw. Bedingung angeordnet werden kann. Im geltenden Recht findet sich keine gesetzliche Grundlage für die Schliessung eines Betriebs, der trotz Entzug des Patents weitergeführt wird. Vor dem Entzug ist dem Patentinhaber oder der Inhaberin zudem

eine kurze Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands sowie zu einer Stellungnahme einzuräumen, was dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und des Anspruchs auf rechtliches Gehör entspricht (Abs. 3). Mit kurzer Frist ist eine solche von in der Regel fünf Tagen gemeint. Der Klarheit halber wird in Abs. 4 festgehalten, dass mit dem Entzug des Patents zugleich die sofortige Schliessung des Betriebs verfügt wird. Ist Gefahr in Verzug, soll im Sinne einer vorsorglichen Massnahme z.B. eine provisorische Zwangsschliessung gemäss Art. 32, ohne vorgängiges Gewähren des rechtlichen Gehörs angeordnet werden können (Abs. 5). Einer Beschwerde gegen die vorsorgliche Massnahme soll keine aufschiebende Wirkung zukommen (Art. 36 Abs. 2).

### **Art. 32 Zwangsschliessung**

Im heutigen Gastgewerbegesetz findet sich keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Zwangsschliessung eines Betriebs. Diese hatte sich bisher auf die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) zu stützen. Da es sich bei der Zwangsschliessung um eine einschneidende Massnahme handelt, die sich im Gastgewerbewesen als letzter Ausweg aufdrängen kann, ist es angebracht, dafür eine konkrete Rechtsgrundlage vorzusehen. In der vorliegenden Bestimmung wird den Bezirken daher die Kompetenz eingeräumt, Betriebe, die ohne Patent oder trotz Entzug des Patents geführt bzw. weitergeführt werden, mit sofortiger Wirkung schliessen zu können (Abs. 1 Bst. a). Da es sich bei Zwangsschliessungsverfügungen regelmässig um dringliche Sofortmassnahmen handelt, soll Beschwerden gegen diese keine aufschiebende Wirkung zukommen (Art. 36 Abs. 2).

### **Art. 33 Erlöschen des Patents**

Wie im geltenden Recht erlischt das Patent mit dem Tod des Inhabers oder der Inhaberin (Abs. 1 Bst. a). Es besteht die Möglichkeit, dass der Gastgewerbebetrieb in diesem Fall von einer für die Betriebsführung verantwortlichen Person, z. B. dem überlebenden Ehegatten, für höchstens ein Jahr weitergeführt wird (Art. 8 Abs. 3). Der weitere Erlöschungsgrund des Nichtgebrauchs des Patents während mehr als zwei Jahren (Abs. 1 Bst. b) entspricht ebenfalls der geltenden Regelung. Nicht mehr als Erlöschungsgrund wird der Abbruch oder die Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen aufgeführt. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, die unter Umständen nicht sofort erstellt werden können, sondern in einem länger dauernden, eventuell sogar strittigen Verfahren festgestellt werden müssen und deshalb unpraktikable Erlöschungsgründe darstellen. Da sämtliche Änderungen im Betrieb bewilligungspflichtig sind (Art. 7 Abs. 4), kann eine Zweckänderung ohne entsprechende Genehmigung vielmehr einen Entzugsgrund gemäss Art. 31 Abs. 1 Buchstabe a darstellen. Sodann wird neu geregelt, dass ein befristetes Patent nach Ablauf der Frist erlischt (Bst. c). Diese Rechtsfolge tritt auch bei provisorischen Patenten (Art. 6 Abs. 3) ein, wenn die fehlenden Voraussetzungen innert angesetzter Frist nicht erfüllt werden. Es dürfte zweckmässig sein, in diesen Fällen die Rechtsfolge des Erlöschens im Patent explizit zu erwähnen. Zusätzlich wurde die Meldung der Aufgabe des Gastgewerbes bzw. des Handels mit gebrannten Wassern als Erlöschungsgrund aufgenommen (Bst. d).

### **Art. 34 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmung im geltenden Gastgewerbegesetz erweist sich aus rechtsstaatlicher Sicht als nicht mehr zeitgemäss. Neu wird im Gesetz abschliessend aufgezählt, welche Widerhandlungen mit Busse bestraft werden.

Strafbar macht sich., wer ohne Patent ein Gastgewerbe ausübt oder mit gebrannten Wassern handelt (Abs. 1 Bst. a), wer Öffnungszeiten missachtet oder seine im Zusammenhang mit der Betriebsführung und dem Jugendschutz stehende Pflicht zur Zutrittsregelung verletzt (Abs. 1 Bst. b) oder wer die Abgabeverbote alkoholischer Getränke missachtet (Abs. 1 Bst. c). Ebenfalls

mit Busse bestraft wird, wer als Gast den Aufforderungen des Patentinhabers oder der Patentinhaberin bzw. des Personals hinsichtlich der Durchsetzung des Jugend- und Gesundheitsschutzes sowie der Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder zur Einhaltung der Schliessungszeiten keine Folge leistet (Bst. f). Mit Abs. 2 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bei leichten Fällen auf eine Anzeige verzichten zu können. Zudem wird festgehalten, dass Verwaltungs-massnahmen unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens angeordnet werden können.

#### **Art. 35 Mitteilung**

Für die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben sind die Vollzugsbehörden darauf angewiesen, dass sie über Verstösse gegen das Gastgewerbegesetz informiert werden. Die Strafentscheide sollen ihnen daher von Strafbehörden jeweils zur Kenntnis gebracht werden (Abs. 1). In den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Gastgewerbe sind, insbesondere bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Patenterteilung, verschiedene Verwaltungsstellen involviert. Abs. 2 hält fest, dass sämtliche Daten, wozu auch die besonders schützenswerten Daten gemäss Datenschutzrecht gehören, ausgetauscht werden dürfen, sofern sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben relevant sind.

#### **Art. 36 Verfahren und Rechtsschutz**

Es gilt grundsätzlich der Regelinstanzenzug gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 50 ff. VerwVG). Rekurse gegen Entscheide der Bezirke (öffentlich-rechtliche Körperschaften) sind an die Ständekommission zu richten (Art. 51 Abs. 1 VerwVG). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb vom Regelinstanzenzug abgewichen werden soll. Verfügungen und Entscheide der Ständekommission können mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Art. 10 Verwaltungsgerichtsgesetz, VerwGG) weitergezogen werden. Neu wird in Abs. 2 festgehalten, dass Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen und gegen Zwangsschliessungsverfügungen keine aufschiebende Wirkung haben, was aufgrund der besonderen Natur dieser Verwaltungshandlungen in Bezug auf die Dringlichkeit angezeigt ist.

#### **Art. 37 Übergangsrecht**

Bestehende Bewilligungen und Patente bleiben gültig, wobei Änderungen und Bestimmungen zum Entzug nach neuem Recht zu beurteilen sind (Abs.1). Hängige Gesuche sind nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes nach neuem Recht zu beurteilen (Abs. 2). Weitere Übergangsbestimmungen sind nicht notwendig.

#### **Art. 38 Ausführungsbestimmungen**

Der Grosse Rat soll mittels Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **6. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken einzutreten und diese wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, Datum

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

N.N.

Roman Dobler